

**Reh- und
Rotwild –
ungefüttert?**

A photograph of a group of deer and stags in a snowy field. In the foreground, a stag with large, dark antlers is looking down at the ground. To its right, another stag with smaller antlers is also looking down. In the background, several other deer are visible, some standing and some partially obscured. The ground is covered in snow, and the scene is brightly lit, suggesting a sunny day.

**Rechtsgrundlagen für die
Fütterung von Reh- und Rotwild
in Bayern**

11. Juni 2016

Alfons Leitenbacher

Rechtsgrundlagen Fütterung

- § 23 BJagdG (Inhalt des Jagdschutzes):

„Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz **des Wildes** insbesondere vor Wilderen, **Futternot**, Wildseuchen...“

- *Was bedeutet „Futternot“?*
- *Vorschrift zielt auf alles „Wild“, d.h. alle wilden Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen!*

Rechtsgrundlagen Fütterung

- Art. 43 BayJG (Natürliche Äsung; Fütterung des Wildes):

(1) Der Schutz und die Pflege **der natürlichen Lebensgrundlagen** des Wildes sind Aufgabe des Revierinhabers, der im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung die Voraussetzungen dafür schaffen soll, **dass das Wild auch in der vegetationsarmen Zeit natürliche Äsung findet....**

➤ *Die Biotopverbesserung hat Priorität!!*

Rechtsgrundlagen Fütterung

- Art. 43:

(2) Durch die Fütterung des Wildes darf die **Verwirklichung des Hegeziels** (§ 1 Abs. 2 BJagdG) nicht gefährdet werden. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Verhinderung einer **mißbräuchlichen Fütterung** zu erlassen.

➤ *Was sind die Ziele der Hege?*

Rechtsgrundlagen Fütterung

- § 1 Abs. 2 BJagdG (Inhalt des Jagdrechts):

Die Hege hat zum Ziel die **Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes** sowie die Pflege seiner Lebensgrundlagen; ... Die Hege muss so durchgeführt werden, **dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.**





Rechtsgrundlagen Fütterung

- Zwischenstopp 1:
 - Zum Jagdschutz gehört auch der **Schutz allen Wildes vor Futternot.**
 - **Priorität hat die Pflege und Verbesserung des Wildlebensraums**, damit das Wild auch in der vegetationsarmen Zeit genügend Äsung findet. (Raubwild ausgeblendet??)
 - „**Hegeziel**“ sind angepasste artenreiche und gesunde Wildbestände, die keine übermäßigen Wildschäden verursachen!

Rechtsgrundlagen Fütterung

- Art. 43 BayJG:

(3) Der Revierinhaber ist **verpflichtet**, in der **Notzeit** für **angemessene Wildfütterung** zu sorgen und **die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten**. Das gilt **nicht für Rotwild**, das aufgrund einer Rechtsverordnung nach Art. 32 Abs. 8 Nr. 3 **nicht gehegt werden darf**.

➤ *Anm: Gemeint sind rotwildfreie Gebiete. Leonhardt bezweifelt, ob diese Vorschrift „sachgerecht und rechtlich zulässig“ ist, weil Rotwild zuweilen „in der Notzeit seinen Einstand im rotwildfreien Gebiet beibehält oder einnimmt und dort gefüttert werden muss, wenn es einerseits überleben und wenn andererseits schwerwiegende Verbiß- und Schälsschäden vermieden werden sollen.“*

Rechtsgrundlagen Fütterung

- Art 43 BayJG:

(4) Kommt der Revierinhaber der Verpflichtung nach Absatz 3 **trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht nach**, so kann die Jagdbehörde **auf seine Rechnung** die Fütterung vornehmen und ausreichende Fütterungsanlagen aufstellen lassen.

- Voraussetzung ist das Vorliegen von „Notzeit“
- Vor dieser „Ersatzvornahme“ ist eine „Aufforderung“ nötig
- **Aber:** Die Nichterfüllung der Fütterungsverpflichtung ist für sich schon eine Owi, die mit bis zu zehntausend DM geahndet werden kann (Art. 56 Abs. 1 Nr. 13 BayJG)!

Rechtsgrundlagen Fütterung

- „Notzeit“:
 - Es gibt keine rechtliche Definition!
 - Kommentar Leonhardt maßgeblich für Bayern
 - „Notzeit“ ist differenziert nach Wildarten (z.B. verneint er eine Notzeit für Gamswild, Steinwild und Raubwild, wo hingegen die Frage bei Greifvögel nicht einheitlich beantwortet werden könne) **und landschaftlichen Rahmenbedingungen** (für große Waldreviere, Auwälder und Grünlandgebieten sei Notzeit erst bei hoher oder gefrorener Schneelage oder anhaltend starkem Frost gegeben, nicht so aber in Gebieten mit überwiegender Ackernutzung und wenig Waldanteil!) **zu beurteilen**

Rechtsgrundlagen Fütterung

- „Notzeit“:

„Als Notzeit (für das Schalenwild) kann daher der – in der Regel in der vegetationsarmen Zeit gelegene – Zeitraum bestimmt werden, in welchem das Wild **zu wenig von den Revierverhältnissen her gegebene Äsung findet**, so dass die **im durchschnittlichen Gesundheitszustand befindlichen Tiere** einer Population **zum Überleben** auf künstliche Futterquellen angewiesen sind.“

- Es geht ums **Überleben einer Population**, nicht jeden Individuums!
- Andere Wildarten außer Schalenwild werden weitestgehend ausgeblendet!



Notzeit???



Rechtsgrundlagen Fütterung

- **Angemessenheit** der Fütterung richtet sich nach **Wildart** und nach der **Höhe des Wildbestandes**.
„Angemessen bedeutet vor allem, dass die Fütterung während der gesamten Notzeit (!?) und ausreichend beschickt werden, weil im Fall von Unterbrechungen das Wild gezwungen wird, auf die Kulturpflanzen auszuweichen und dort Wildschäden verursacht.“
 - Vereinbarkeit mit dem Hegeziel „angepasster Wildbestände“ ???
 - Was heißt „während der gesamten Notzeit“???

Rechtsgrundlagen Fütterung

- Unterhaltung der erforderlichen Fütterungsanlagen:

Begründungen:

- ❖ Gewöhnung und Bindung des Wildes an feste Futterplätze
- ❖ Erhaltung der Verträglichkeit und Schmackhaftigkeit sowie des Nährwertes des Futters (gilt insbesondere für Rauh- und Kraft(!!)futter)
- Revierinhaber hat Rechtsanspruch auf Errichtung

Rechtsgrundlagen Fütterung

- Zwischenstopp 2:
 - Die gesetzliche Fütterungsverpflichtung ist an hohe Voraussetzung („Notzeit“) gebunden.
 - „Notzeit“ ist rechtlich nicht definiert, es geht aber um die Überlebensfähigkeit der Population, nicht des einzelnen Individuums.
 - Wildfütterung muss „angemessen“ sein
 - Fütterungsanlagen müssen vorgehalten werden
 - Von Fütterung zur „Schadensvermeidung“ oder zur Verbesserung der Trophäenqualität ist nirgends die Rede!

Rechtsgrundlagen Fütterung

- § 23a AVBayJG (Mißbräuchliche Wildfütterung):
(2) **Mißbräuchlich** ist eine Wildfütterung, **durch die das Hegeziel (§1 Abs. 2 BJagdG) gefährdet wird**. Eine solche kann **im Regelfall** angenommen werden, wenn
 1. **Futtermittel** ausgebracht werden, die nach Zusammensetzung, Qualität oder Menge **den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Wildart nicht entsprechen**,
 2. Schalenwild **außerhalb der Notzeit** gefüttert wird; ausgenommen hiervon sind Ablenkungsmaßnahmen für Schwarzwild, oder



Rechtsgrundlagen Fütterung

- § 23a AVBayJG (Mißbräuchliche Wildfütterung):
 - (2) **Mißbräuchlich** ist eine Wildfütterung, **durch die das Hegeziel (§1 Abs. 2 BJagdG) gefährdet wird**. Eine solche kann **im Regelfall** angenommen werden, wenn...
 3. Schalenwild in oder im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit **Schutzwäldern** nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG gefüttert wird und **dadurch die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigt oder gefährdet wird**.
 - (3) Art. 43 Abs. 3 und 4 BayJG bleiben unberührt.

Rechtsgrundlagen Fütterung

- § 23a AVBayJG (Mißbräuchliche Wildfütterung):
 - Bei „falschem Futter“, Füttern außerhalb der „Notzeit“ und Beeinträchtigungen oder Gefährdung von Schutzwäldern (*viele Rotwildfütterungen im Hochgebirge ???*) ist die Wildfütterung „mißbräuchlich“.
 - Aber: Die Fütterungsverpflichtung in der Notzeit „bleibt unberührt“! – und:
 - Eine „mißbräuchliche Wildfütterung ist **nicht a priori verboten**, denn

Rechtsgrundlagen Fütterung

- § 23a AVBayJG (Mißbräuchliche Wildfütterung):
 - (1) Zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Fütterung kann die Jagdbehörde **die erforderlichen Regelungen im Einzelfall** treffen.
 - Erst wenn die Jagdbehörde die „mißbräuchliche Wildfütterung“ (nach Anhörung des Revierinhabers) mit einer **vollziehbaren Anordnung untersagt** hat, kann bei Zuwiderhandlung eine „Geldbuße“ (in nicht genannter Höhe) verhängt werden (§ 33 Satz 1 Nr. 6 AVBayJG).
 - Jeder „Einzelfall“ löst i.d.R. eine neues Verfahren aus!

Rechtsgrundlagen Fütterung

Fazit:

- Rechtlich ist die Wildfütterung grundsätzlich an strenge Voraussetzungen gebunden („Notzeit“ etc.)
- Eine konkrete rechtliche Definition gibt es nicht!
- Die Kommentierung ist in sich nicht kongruent.
- „Mißbräuchliche Wildfütterung“ ist nur mit hohem Aufwand in Griff zu bekommen. Das ist so gewollt.
- Gegen die Fütterungsvorschriften und das „Hegeziel“ wird in der Praxis regelmäßig verstoßen.

A photograph of a forest with tall, thin trees and a dense undergrowth of green ferns and other plants. The text is overlaid on the bottom part of the image.

**An angepassten Schalenwildbeständen, die
in aller Regel keine Fütterung brauchen,
führt kein Weg vorbei!**